

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Hörersprechstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 71.

Dienstag, 26. März 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Korbmachermeisters Ernst Paul Gustav Steinmann in Riesa ist zur Abnahme der Schluzrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schluzverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke

der Schluztermin

auf den 20. April 1907, vormittags 1/2 Uhr

vor dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.
Königliches Amtsgericht Riesa, den 26. März 1907. K 15/06.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Weinstubenbesitzers und Delikatessehändlers Alois Anton Stelzer in Riesa ist infolge eines von dem Gemeindeschulzner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

den 11. April 1907, vormittags 11 Uhr

vor dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte anberaumt worden.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschichtsschreibung des unterzeichneten Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.
Königliches Amtsgericht Riesa, den 26. März 1907. K 16/06.

Freibank Riesa.

Morgen Mittwoch, den 27. März dss. Jhrs., von vormittags 1/2 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof rohes und gekochtes Rindfleisch zum Preise von 30 Pf., sowie das Fleisch eines Schweins in gelochtem Zustande zum Preise von 50 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, am 26. März 1907.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Freibank Gröba.

Mittwoch, den 27. März 1907, nachmittags 2 Uhr wird Rindfleisch zum Preise von 40 Pf. für 1/2 kg verkauft. Verkaufsmarken werden 1/2 Uhr im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 1, gegen Bezahlung ausgegeben.

Gröba, am 26. März 1907.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und bez. Ergänzungsteuer- einschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßigkeit der Bestimmungen in § 16 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und beg. § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerziel nicht haben behändigt werden können, aufgefordert, wegen Mitteilung des Einstellungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Delitzsch und Nitsch, am 26. März 1907. Die Gemeindevorstände.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und bez. Ergänzungsteuer- einschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßigkeit der Bestimmungen in § 16 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und beg. § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerziel nicht haben behändigt werden können, aufgefordert, wegen Mitteilung des Einstellungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Wülknitz, Lichtensee und Kleintrebnitz, 26. März 1907. Die Gemeindevorstände.

Die Radfahrkarte Nr. 76 vom 20. 1. 07, auf Paul Schramm ausgestellt, ist als verloren angezeigt und wird hiermit für ungültig erklärt.

Glaubitz, am 25. März 1907.

Der Gemeindevorstand.

Vertliches und Sachsisches.

vom 26. März 1907.

— Die Eröffnung des sächsischen Landtages ist auf den 15. Oktober festgesetzt. Die Wahlen zum Landtag werden daher voraussichtlich Mitte September stattfinden.

— Zu der Reform der Ersten Kammer in Sachsen schreibt das "L. T.": Zu der von anderer Seite gebrachten Meldung von Vorschlägen zur Reform der Ersten Ständekammer, die in der letzten Sitzung des Vorstandes des Konservativen Vereins in Dresden angeregt wurden, erfahren wir von kompetenter Seite, daß eine Regierungsvorlage zur Regelung dieser Frage dem Landtag in der nächsten Sesson nicht unterbreitet werden wird. Die Regierung hat zurzeit absolut keine Neigung, der Frage näherzutreten, wenigstens nicht bevor die Wahlrechtsreform für die Zweite Kammer durchgeführt ist. Die Vorschläge selbst, eine Vermehrung der Ersten Kammer um 12 Mitglieder, die aus den Kreisen des Handels, der Industrie, der Kaufmannschaft, des Gewerbes und aus der Technischen Hochschule möglich werden sollen, entsprechen durchaus modernen Ansprüchen und auch liberalen Forderungen.

— Reichstagsabgeordneter Göbel ist im Reichstage in die 7. Kommission zur Bearbeitung des Gesetzentwurfs betraut. Maßnahmen gegen den Rückgang des Ertrages der Maischbottichsteuer gewählt worden. Die Kommission wird nach den Osterfeiertagen ihre Arbeit aufnehmen.

— Gräfin Montignoso, die gegenwärtig in Florenz wohnt, hat "L. Berl. Tbl." an den König von Sachsen ein Schreiben gerichtet, in dem sie die Bitte ausdrückt, ihre Kinder demnächst wiedersehen zu dürfen, und die Hoffnung ausspricht, daß der König den Kindern eine Zusammenkunft mit ihrer Mutter gestatten werde. Als Ort dieser Zusammenkunft schlägt die Gräfin München, als Zeitpunkt die Osterwoche vor. Das lezte Wiedersehen der früheren Kronprinzessin mit ihren beiden ältesten Söhnen, dem Kronprinzen Georg und dem Prinzen Friedrich Christian stand, wie erinnerlich, am 25. Oktober 1906, und zwar gleichfalls in München statt.

— Die Handelskammer Dresden hat soeben den ersten Teil des Berichts auf das Jahr 1906 herausgegeben. In demselben wird über die Tätigkeit der Kammer und über allgemeine Vorgänge in Handel und Gewerbe berichtet.

— Die Königliche Eisenbahndirektion Halle a. Saale bestätigt, daß aus Anlaß des Osterfestes in der Zeit zwischen dem 1. und 3. April auf den Straßen von Berlin zunächst mit einem Bl.

Unh. Bfj.—Elsterwerda—Dresden, von Berlin Unh. Bfj.—Rüdersau—Dresden und von Berlin Unh. Bfj.—Leipzig—Vor- oder Nachfülle zu den planmäßigen Gütern abgelassen werden. Lieber die Tage und Zeiten, an denen diese Doppelzölle verkehren, geben die an den Schaltern der betreffenden Stationen angebrachten Anhängen nähere Auskunft.

— Wie schon bekannt, findet am 13. und 14. Juli dieses Jahres der 11. Verbandstag ehemaliger Pioniere und Verlehrtruppen (Sediente beim Eisenbahnregiment, Pionier- und Trainbataillon, Luftschiffer- und Telegraphen-Abteilung) in Stollberg i. Erzgeb. statt. Für Sonnabend ist großer Empfang und Festommers vorgesehen, die anderen reichhaltigen Festlichkeiten wie auch Verbandsfahrt finden am Sonntag statt. Für die, die bis Montag, den 15. Juli im Orte verbleiben, sind am Montag billige Partien ins Erzgebirge geplant. Nähere Auskunft betrifft der Anmeldungen, Freiquartiere etc. erteilt gern der Vorsitzende des Fest-Komitees Herr Baumleiter Tränkner jun. in Stollberg i. E.

— Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat angeordnet, daß an den sächsischen Real-Schulen mit Beginn des neuen Schuljahres probeweise der Spielzwang eingeführt wird, d. h. es hat jeder Schüler die Verpflichtung, wenigstens einmal wöchentlich an den allgemeinen Schulspielen teilzunehmen. Damit wird zum ersten Male in Sachsen der Versuch notwendig, zur Gewinnung der Spielzeit die wissenschaftlichen Unterrichtsstunden an vier Vormittagen auf 40, bei den sogenannten einständigen Fächern auf 50 Minuten herabzusetzen. Die Verordnung beweist jedenfalls, daß die sächsische Unterrichtsverwaltung unter ihrem neuen Leiter bei der Reform des höheren Schulwesens nicht hinter anderen Bundesstaaten zurückstehen will.

— Die Grenzen der Bundesstaaten durften bei Nebungsritten und Generalstabskreisen innerhalb des Deutschen Reiches bisher nur mit Genehmigung der gegenseitigen Regierungen überschritten werden. Durch eine neuzeitliche Vereinbarung zwischen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg dürfen jetzt die gegenseitigen Grenzen zu genannten Übungszwecken überschritten werden und auch Einquartierungen erfolgen unter denselben Bedingungen, unter denen dies in Preußen betrifft der Grenzen der Armeekorpssbereiche der Fall ist.

— SS-Dürfen Kinder, die bei einer Unart betroffen werden, von Fremden geziichtet werden? Mit dieser weiteren Kreise interessierenden Frage hatte sich jetzt das Königl. sächs. Oberlandesgericht zu Dresden zu beschäftigen. Am 8. September v. J. schob auf der Dorf-

straße in Kalkreuth bei Großenhain der 7jährige Schulknabe Preßschel mit einer Armbrust, als gerade der Administrator Kanolst dazukam. Der letztere ging auf den jugendlichen Schülchen los, zog ihn mit dem Griff seines Spazierstocks an sich heran und versetzte ihm mit dem leichten mehrere Schläge, sodass längere Zeit hindurch Striemen am Körper des Knaben sichtbar blieben. Der Vater des Knaben, der Gußbesitzer Preßschel in Kalkreuth, stellte gegen den Administrator Strafantrag wegen Körperverletzung und das Schöffengericht Großenhain erkannte auf eine Geldstrafe, die das Landgericht Dresden als Beurteilungssatz bestätigte. Das Landgericht führte dabei aus, daß in dem Tun des Knaben nur unüblicher Unverständ, nicht aber Bosheit und Stoheit zu erblicken sei. Das Schlein mit der Armbrust auf öffentlicher Dorfstraße sei zwar eine Unart, eine besondere Gefährdung der Passanten sei aber bei dem geringen Verlehr völlig ausgeschlossen. Der Einwand des Administrators, daß er sich in Notwehr und daher in Ausübung des Befreiungsrechts befunden, sei nicht als stichhaltig anzusehen. Die Befreiung, die er dem Knaben habe zuteil werden lassen, sei eine maßlose gewesen und das habe er, der Angeklagte, auch selbst eingesehen, denn er habe den betreffenden Arzt, der den Knaben untersucht habe, gebeten, bei Aussstellung des Bezeugnisses über den Besund des Gezeichneten milde zu verfahren. Gegen das Urteil des Landgerichts hatte der Angeklagte Revision eingelegt und Freisprechung beantragt und dabei geltend gemacht, daß im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine kräftige Befreiung notwendig war. Er, der Angeklagte, habe der Allgemeinheit nur einen Dienst erwiesen, denn sonst hätte der Knabe sein Spiel auf öffentlicher Straße fortgesetzt und andere in Gefahr gebracht. Die dem Knaben erteilten Schläge sollten ihn von seiner Unart heilen. Das Oberlandesgericht verworf die Revision des Angeklagten und legte dem letzteren die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittel auf. Das Oberlandesgericht hielt sich lediglich an die Feststellungen der Vorinstanz, die festgestellt hatte, daß der Angeklagte sich nicht in Notwehr befunden, sondern vielmehr das Befreiungsrecht überschritten habe. Am Schlüsse seiner Ausführungen bemerkte aber das Oberlandesgericht, daß es dahingestellt bleiben müsse, ob es menschlich richtig sei, wenn vom Vater eines Knaben, der wegen einer Unart geziichtet worden, Strafantrag gestellt werde. (Nachdr. verb.)

— Die Opposition gegen Schiffahrtsabgaben gewinnt zunehmend an wirtschaftlicher Stärke und politischem Einfluß. Das Zentrum war bisher, seiner wirtschaftlichen Protektion entsprechend, einer klaren Stellungnahme ausgewichen. Nun veröffentlicht aber die

nur 55 Pf.

pro Monat kostet diese Zeitung bei Abholung in der Geschäftsstelle;
durch die Post frei ins Haus 55 Pf.; bei Abholung an jedem Posthalter Deutschlands und durch die Briefträger frei ins Haus:

10 Pf.